

Richtlinien zur Vereins- und Jugendförderung der Gemeinde Möhrendorf

§ 1 Vorwort

- (1) Die ehrenamtliche Vereins- und Jugendarbeit stellt für die Gemeinde Möhrendorf eine bedeutsame kommunalpolitische Aufgabe dar.
- (2) Angestrebt wird eine planvolle und zielgerichtete Förderung, die der Unterstützung der ortsansässigen Gruppierungen in Wahrnehmung deren vielfältiger Aufgaben in der gesellschaftlichen Entwicklung dient.
- (3) Zuständiges Gemeindegremium für die Umsetzung dieser Richtlinie ist der Gemeinderat.

§ 2 Gemeinsame Vorschriften

- (1) Die Gemeinde Möhrendorf fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit der örtlichen Vereine, Initiativen, Gruppen und Organisationen im folgenden kurz „Verein“ genannt, durch laufende und einmalige Zuschüsse, im Rahmen dieser Richtlinien. Die Fördermittel sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Gemeinde Möhrendorf kann die Richtlinien jederzeit teilweise oder vollständig außer Kraft setzen, wenn die Haushaltslage dies erfordert.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle zur Pflege von Sport, Kultur, Heimatpflege und sozialen Zwecken zusammengeschlossenen Personengruppen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Kalenderjahr bestehen und ihre Tätigkeit überwiegend in der Gemeinde ausübt. Für die Gewährung von Zuschüssen seitens der Gemeinde Möhrendorf ist die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister unerheblich. Mindestvoraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis von Vereinsstatuten und einer benannten Vertretungsperson.
Keine Förderung erhalten:
Die Ortsverbände der politischen Parteien, Freie Wählergruppen oder in der politischen Arbeit tätige Vereinigungen.

§ 4 Allgemeiner Zuschuss

- (1) Sonstige Vereine können durch Antrag und auf Beschluss des Gemeinderates in die Richtlinie aufgenommen werden.
- (2) Jeder Verein erhält auf Antrag einen jährlichen Zuschuss, sofern der Verein keinen anderen Anspruch auf Bezuschussung nach dieser Richtlinie hat. Bei späterer Antragstellung auf einen weitergehenden Zuschuss nach dieser Richtlinie erfolgt eine Verrechnung mit einem bereits gezahlten allgemeinen Zuschuss. Der Antrag ist bis zum 31.12. des dem Zuschussjahres vorausgehenden Jahres zu stellen.
- (3) Der jährliche Zuschuss für die allgemeine Vereinsarbeit ist in der Anlage 1 festgelegt.
- (4) Der allgemeine Zuschuss wird neben einem Ehrengeschenk nach § 5 „Ehrengeschenke bei Vereinsjubiläen“ gezahlt.

§ 5 Ehrengeschenke bei Vereinsjubiläen

- (1) Die Gemeinde Möhrendorf gewährt aus Anlass von Vereinsjubiläen Ehrengeschenke in folgender Höhe:

25-jähriges Vereinsjubiläum	50,00 €
50-jähriges Vereinsjubiläum	75,00 €
75-jähriges Vereinsjubiläum	100,00 €
100-jähriges Vereinsjubiläum	125,00 €
125-jähriges Vereinsjubiläum	150,00 €
150-jähriges Vereinsjubiläum	175,00 €

§ 6 Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit

Die Gemeinde gewährt den Inhabern einer Jugendleiter-Karte (Juleica) einen Gruppenleiterzuschuss nach den gleichen Richtlinien und in gleicher Höhe wie der Landkreis Erlangen-Höchstadt.

§ 7 Zuschuss zur Beschaffung und der Pflege von Ausrüstungsgegenständen

- (1) Für die Anschaffung von vereinseigenen Ausrüstungsgegenständen, die ständig benötigt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Bezuschussung. Über die Behandlung des Einzelfalles entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Möhrendorf.

- Ein geleisteter Zuschuss ist der Gemeinde zurückzuzahlen, wenn der angeschaffte Gegenstand vor Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren veräußert wird oder in das Privateigentum eines Vereinsmitglieds übergeht.
- (2) Zuschüsse werden nur zur Beschaffung solcher Ausrüstungsgegenstände geleistet, die dem satzungsgemäßen Ziel des Vereins dienen und deren Lebensdauer bei normaler Abnutzung mindestens fünf Jahre beträgt.
 - (3) Zuschussanträge von Vereinen können nur berücksichtigt werden, wenn das Antragsvolumen (zuschussfähige Kosten) mehr als 200 € beträgt.
 - (4) Die Gemeinde kann auf Antrag auch einen einmaligen Zuschuss zur Restauration eines vereinseigenen Ausrüstungsgegenstandes gewähren. Über die Zuschussung entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Möhrendorf in jedem Einzelfall.
 - (5) Dem schriftlichen Zuschussantrag sind beizufügen:
 - die Kostennachweise für die Gegenstände, z. B. Angebote der Lieferfirma
 - ein Finanzierungsplan, der insbesondere die Eigenmittel des Vereins sowie die Zuschüsse anderer Zuschussgeber (z. B. Kreis, Fachverband) ausweisen muss.
 - (6) Der Zuschussempfänger hat bei der Beantragung der Auszahlung des Zuschusses einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen beizufügen.

§ 8 Zuschuss für Naturschutzarbeit

Vereine, die aktiv Naturschutzarbeit leisten, erhalten auf Antrag einen Zuschuss für die hierzu getätigten Anschaffungen.

§ 9 Würdigung von herausragenden Leistungen

- (1) Die Gemeinde Möhrendorf würdigt herausragende Leistungen durch Preise.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Kulturausschusses, wem die Ehrung zuteil wird. Ein Antrag ist erforderlich.
- (3) Jede Bürgerin/jeder Bürger hat die Möglichkeit, der Gemeindeverwaltung jederzeit Vorschläge zu Ehrungen zu unterbreiten.

§ 10 Nutzung gemeindlicher Räume für die örtliche Vereinsarbeit

- (1) Für die örtliche Vereinsarbeit stellt die Gemeinde Möhrendorf den Vereinen nach § 2 Abs. 1 und den ortsansässigen Parteien/Wählergemeinschaften im Gemeindeeigentum stehende Räume grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung. Ausgenommen davon sind kommerzielle Veranstaltungen und private Feierlichkeiten. Die im Einzelfall geltenden Benutzungsordnungen sind zu berücksichtigen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Änderung der Richtlinien der Gemeinde Möhrendorf wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 21.12.2021 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Möhrendorf, den 21.12.2021



Fischer
1. Bürgermeister

Anlage 1:
Aufstellung des jährlichen Zuschusses für die allgemeine Vereinsarbeit

**Jährlicher Zuschuss für die allgemeine Vereinsarbeit von
Möhrenderfer Vereinen und Organisationen
(Stand: 21.12.2021)**

Name	Betrag in €	
ASV Möhrendorf	4,50	pro junglichem Mitglied
	2,50	pro erwachsenem Mitglied
Bücherei Möhrendorf	0,50	pro Einwohner (Einwohnerstand zum 31.12.)
Bühna Quaatscher	100,00	
Freiwillige Feuerwehr Kleinseebach	100,00	
Freiwillige Feuerwehr Möhrendorf	100,00	
Freundeskreis Grundschule Möhrendorf	100,00	
Förderverein Alte Wehrkirche St Oswald	100,00	
Gemeinnütziger Fischereiverein Möhrendorf - Hausen e. V.	100,00	
Gesangverein 1886 Möhrendorf	100,00	
Heimat- und Gesangsverein Kleinseebach	100,00	
Musikverein Möhrendorf e. V.	4.000,00	Sockelbetrag
	80,00	pro aktivem Mitglied unter 18 Jahren
	40,00	pro aktivem Mitglied über 18 Jahren
Jungen Alten	100,00	
Kleintierzuchtverein Möhrendorf - Bubenreuth	100,00	
Kulturverein Möhrendorf e. V	100,00	
Rübennasen e. V.	100,00	
Sängerabteilung des RC 04 Möhrendorf	250,00	
Soldaten- und Kriegerbund Kleinseebach – Möhrendorf	100,00	
VdK	100,00	
Verein Deutsche Brüder Kleinseebach	100,00	
Verein Deutsche Brüder Möhrendorf	100,00	
Verein für Denkmäler e. V.	100,00	
Verein Renner	100,00	
Verein Zufriedenheit Oberndorf e. V.	100,00	
Waldkindergarten Rotfuchse e. V.	100,00	
Wasserradgemeinschaft	225,00	pro Wasserrad
Gruppenleiterzuschüsse (Juleica) nach den Richtlinien des Landratsamtes (aktuell 50 €)		